

3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Barth

Auf Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Barth in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Barth.

Artikel I

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Überschrift der Tabelle folgenden Wortlaut:

„ Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Abs. 1 Satz 1 KV M-V die folgenden Ausschüsse: ...“

2. In § 3 Abs. 1 wird der Buchstabe d) und damit der *Ausschuss zur Durchführung eines Verwaltungsrechtsstreits* gestrichen.

3. In § 3 wird nach Abs. 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„ (2) Der Amtsausschuss bildet auf der Grundlage von Beschlüssen mehrerer Gemeinden des Amtes folgenden beschließenden Ausschuss gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V:

Name	Aufgabengebiet
<u>Trinkwasserausschuss</u> Zusammensetzung: die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden, die diese Aufgabe dem Amt übertragen haben	Erledigung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Selbstverwaltungsaufgabe: <i>Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Wassergesetz des Landes M-V</i> stehen

4. In § 3 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 nun die Absätze 3 und 4.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den ...

Christian Haß
Amtsvorsteher

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Barth,

Christian Haß
Amtsvorsteher

(Siegel)